



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

- An die kantonalen Laboratorien der Schweiz
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Lichtenstein
- An die interessierten Kreise

Facheinheit Lebensmittelsicherheit

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 8.20.0.0.-12/1 /KLM-RCH-UST

Telefon direkt +41 (31) 322 95 90

Fax direkt +41 (31) 322 95 74

E-Mail urs.klemm@bag.admin.ch

Bern, 25. Juli 2003

Weisung 2003-02 des Bundesamtes für Gesundheit: Toleranzwert für tierische Verunreinigungen in Getreide für die menschliche Ernährung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Verbreitung der Rinderseuche Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) ist nach heutigem Wissensstand primär auf die Verwendung von Mehlen tierischer Herkunft in Futtermittelgemischen zurückzuführen. Aus diesem Grund hat die Schweiz bereits im Dezember 1990 u.a. die Verfütterung von Säugetierprotein (Tiermehl) an Wiederkäuer gesetzlich verboten, sowie die Entfernung von Risikomaterial des Rindes während dem Schlachtprozess eingeführt. Auf Grund der nationalen und internationalen Entwicklung der BSE-Seuche, sowie des Auftretens der aller Wahrscheinlichkeit nach mit BSE in Zusammenhang stehenden Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (vCJD) 1996 in England, wurden diese ersten Massnahmen kontinuierlich weiter verschärft. Seit Januar 2001 gilt in der Schweiz ein totales Verfütterungsverbot von Tiermehlen an Nutztiere. Davon ausgenommen bleibt die Verfütterung von Fischmehl an Nichtwiederkäuer.

Im Herbst 2001 durchgeführte Kontrollen von Müllereiprodukten auf tierische Verunreinigungen in Mühlen lösten erhebliche Verunsicherungen mit einem entsprechenden Medienecho aus. Bei den Kontrollen wurden neben tierischen Bestandteilen in Kleie, welche für die Verfütterung an Tiere bestimmt war, auch Knochenbruchstücke in Speisemehl gefunden.

Der mikroskopische Nachweis von Knochenfragmenten und Muskelfasern in Getreide ist ein allgemeiner Hinweis auf tierische Verunreinigungen und kann als mögliche Verunreinigung des Getreides durch Tiermehl interpretiert werden. Falls die Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit auf BSE zurückzuführen ist, so gilt nach dem heutigen Wissensstand die Ernährung als wahrscheinlichster Übertragungsweg der BSE-Erreger auf den Menschen.

Demzufolge stellt sich die Frage nach der möglichen Gefährdung des Menschen durch den Verzehr von Getreidemehlen, das Spuren tierischer Verunreinigungen enthält.

Telefon: +41 (31) 322 95 55
Fax: +41 (31) 322 95 74
Internet: www.admin.ch/bag

Postadresse: 3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld

Nach Art. 10 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) dürfen Lebensmittel Fremdstoffe nur soweit enthalten, als dadurch die Gesundheit nicht gefährdet werden kann. Um diese allgemeine Bestimmung zu konkretisieren, hat das BAG Ende 2002 unter Beizug einer externen Beratungsfirma ein Projekt **„Risikobeurteilung von Getreidemehlen für die menschliche Ernährung“** durchgeführt.

Als Grundlage für die Risikoanalyse dienten verschiedene Daten und Informationen wie Mengengerüste zu Importen, den Mühlen und ihren Produkten, den Warenflüssen sowie der Verarbeitung und Behandlung von Schlachtabfällen. Aus der Studie geht hervor, dass das individuelle Risiko für den Menschen in der Schweiz infolge Verunreinigung mit infektiösem Material von Getreidemehlen 3×10^{-9} Todesopfer pro Jahr beträgt. Dieser Wert ist um 3 bis 4 Grössenordnungen tiefer als der allgemein akzeptierte Wert, der bei unfreiwillig eingegangenen Risiken im Bereich von 10^{-6} pro Jahr liegt. Damit stellt das individuelle Risiko eine vernachlässigbare Zusatzbelastung für den Einzelnen dar.

Der Bundesrat kann die zulässigen Höchstkonzentrationen tiefer ansetzen, als dies der Schutz der Gesundheit zwingend erfordern würde, sofern deren Einhaltung technisch möglich ist (Art. 10 Abs. 3 Bst. a LMG). Gestützt darauf, auf Art. 2 Abs. 2 der Lebensmittelverordnung (LMV, SR 817.02), wonach Lebensmittel nicht verdorben, verunreinigt oder sonst im Wert vermindert sein dürfen sowie auf Art. 9 Abs. 2 LMG hat das Eidg. Departement des Innern (EDI) festgelegt, dass Fremd- und Inhaltsstoffe in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen (Art. 1 der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV, SR 817.021.23).

Da das EDI in der FIV für tierische Verunreinigungen in Getreide bisher noch keine spezifischen Höchstkonzentrationen festgelegt hat, haben gestützt auf die Art. 23 Abs. 1, 47 Abs. 1 Bst. a und 48 Abs. 1 Bst. g LMG die Produzenten und der Handel dafür zu sorgen, dass die Anforderungen von Art. 1 FIV erfüllt sind. Auf Grund der oben erwähnten Risikoanalyse und in Konkretisierung von Art. 1 FIV weist das BAG die für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden gestützt auf Art. 36 Abs. 3 Bst. b LMG an, ab einer Höchstkonzentration von 1 mg (tierische Verunreinigungen, bestimmt mit der Mikroskopie) pro Kilogramm Roh-Getreide von einer vermeidbaren Verunreinigung und damit einem Verstoss gegen die eingangs erwähnten Bestimmungen auszugehen. Bei Müllereiprodukten kann angenommen werden, dass durch den Verteilungsprozess die Konzentration unter diesem Wert liegt. Für die Einhaltung dieses Toleranzwertes sind alle verantwortlich, welche Getreide erzeugen, behandeln, lagern, transportieren, abgeben, einführen oder ausführen. Eine besonders grosse Bedeutung fällt den Mühlen zu: Im Rahmen deren Selbstkontrollen muss gewährleistet sein, dass nur Getreide verarbeitet wird, welches diese Bestimmung erfüllt.

Diese Weisung wird im Handelsamtsblatt publiziert und gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur entsprechenden Änderung des Anhangs der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung durch das Eidg. Departement des Innern.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Facheinheit Lebensmittelsicherheit
Der Leiter

Dr. Urs Klemm, Vizedirektor

Beilage: Verteilerliste der interessierten Kreise